



Hingegen, wann von einem Mann, wie z. E. von GOLDASTEN, bekannt ist, daß er andere offenbar erdichtete Urkunden als ächt in die Welt hinein bekannt gemacht, ja, selbst geständigermaßen, wohl gar selber dergleichen verfertigt habe; so wird ihm billig auch in anderen Fällen nur halb getrauet, wann er gleich vorgäbe, seine Nachricht oder Urkund da- oder dorthier empfangen zu haben, bis man von der Glaubwürdigkeit derselbigen näheren Beweis beybringen kan.

Wann ferner eine angebliche Urkund, oder Nachricht, oder Erzählung, anderen unstreitigen Urkunden oder bewährten Scribenten widerspricht, oder doch solche Umstände enthält, welche, bey deren genauen Prüfung, keine Wahrscheinlichkeit haben; so kan auch selbige nicht als ein in Rechten beständiger Beweis passiren, noch jenen etwas an ihrem Werth benehmen.

Es ist auch in allem diesem zwischen einzelnen Rechtsgelehrten und ganzen Rechtscollegiis ordentlicher Weise kein Unterschied; außer, daß letztere einige stärkere Vermuthung für sich haben, daß ein aus mehreren Personen bestehendes solches Collegium, zumalen nachdeme es besetzt ist, auch in rebus facti nicht so leicht irren werde, oder sich hintergehen laße, als eine einzelne Person.

§. 20.

Vom Rechtspunct.

Was ferner das Ansehen derer Rechtsgelehrten anbelangt in Sachen, wo es auf den Rechtspuncten ankommt; so ist forderist ein allseits erkannter und unstreitiger Rechtsatz, daß weder einzelne Rechtsgelehrte, noch auch ganze Rechtscollegia, weder unsere Reichsgrund- und andere allgemeine Reichs- oder auch Landesgesetze, noch die subsidiarische gemeine Römische, Päpstliche und Lehen-Rechte, auf eine
 authent-